

112. Kann, nachdem eine ohne Borrecht angemeldete Konkursforderung in der Tabelle als unstreitig festgestellt worden ist, die Anmelbung eines Borrechtes für diese Forderung noch nachgeholt werden?

VL Civilsenat. Ur. v. 30. Dezember 1896 i. S. D. Konkursverwalters (Besl.) w. D. (Kl.). Rep. VI. 125/96.

I. Landgericht Plauen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Gutsbesitzer S. F. E. D. hatte nach dem Ableben seiner Ehefrau in der zwischen ihm und dem für den Kläger und dessen Bruder bestellten Teilungsvormunde am 22. Juni 1877 abgehaltenen Nachlassverhandlung sich verpflichtet, die Muttererbtteile seiner Söhne im Betrage von je 3585 *M* bei Eintritt der Volljährigkeit, bezw. bei früher erfolgnder Verheiratung auszuzahlen. Auf Grund einer von S. F. E. D. abgegebenen Erklärung, daß er dem Kläger 5019 *M* schuldig zu sein bekenne und sich verpflichte, diese Summe nach einvierteljähriger Kündigung zu zahlen, inzwischen mit 4 Prozent zu verzinsen und die Zinsen an den „Darleiher“ abzuführen, auch die Eintragung der Forderung, welche auch das mütterliche Erbteil von 3585 *M* mit umschließe, in das Hypothekenbuch beantrage, war diese Eintragung erfolgt.

Am 30. Mai 1894 wurde der Konkurs über das Vermögen des D. sen. eröffnet. Der Kläger meldete zunächst die im Hypothekenbuche eingetragene Forderung von 5019 *M* samt Zinsen als anerkannte Forderung ohne Geltendmachung eines Borrechtes zum Konkurse an. Die Forderung wurde auch in Höhe von 3585 *M* wegen des Ausfalles bei der Befriedigung aus dem Erlöse der Grundstücke festgestellt. Geraume Zeit später meldete der Kläger den Betrag von 3585 *M* als mütterliches Erbteil unter Beanspruchung des Borrechtes nach § 54 Ziff. 5 R.D. an. Der Konkursverwalter bestritt das Borrecht. Die auf Feststellung des Borrechtes gerichtete Klage wurde in

erster Instanz abgewiesen, auf Berufung des Klägers jedoch unter Abänderung des landgerichtlichen Urteiles das beanspruchte Vorrecht festgestellt.

Auf die Revision der Beklagten wurde das Urteil des Berufungsgerichtes aufgehoben, und in der Sache selbst die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

... „Den Einwendungen des Beklagten gegenüber nimmt das Berufungsgericht in der Sache selbst an, daß durch die von D. sen. mit seinem Sohne über ein „Darlehn“ getroffene Vereinbarung das Verwaltungsrecht des Vaters an dem mütterlichen Vermögen seines Sohnes nicht berührt worden sei, die Geltendmachung des Vorrechtes bei anderweiter Anmeldung unter Angabe eines anderen Rechtsgrundes zulässig erscheine, ein Verzicht auf das väterliche Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht nicht vorliege, der Kläger zur Zeit der Konkursöffnung aber noch in väterlicher Gewalt gestanden habe. Die Revision rügt die Verletzung des § 133 R.D. Das Berufungsgericht sehe die Forderung, für welche der Kläger jetzt das Vorrecht aus § 54 Ziff. 5 R.D. in Anspruch nehme, als mit der vom Kläger unter dem 2. Juli 1894 angemeldeten und damals in Höhe von 3585 *M* festgestellten identisch an. Nach der Meinung des Berufungsgerichtes solle das einen Unterschied machen, daß bei der ersten Anmeldung ein Vorrecht nicht gefordert, und jetzt ein neuer Rechtsgrund geltend gemacht worden. Das Berufungsgericht verkenne die Bedeutung der Feststellung in der Tabelle. Gelte diese rücksichtlich der festgestellten Forderung ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach wie ein rechtskräftiges Urteil, so könne nachträglich ein früher nicht geltend gemachtes Vorrecht ebensowenig in Anspruch genommen werden, als ein festgestelltes Vorrecht von irgend einer Seite bestritten werden dürfe. Dasselbe müsse auch für den Fall der Bezugnahme auf einen anderen Rechtsgrund, dem ein Vorrecht zur Seite stehe, angenommen werden. Nachdem die Forderung bereits rechtskräftig feststehe, würde die Zulassung eines neuen Rechtsgrundes auf eine nochmalige Anerkennung und Berücksichtigung des nämlichen Anspruches hinauslaufen.

Die Ausführungen des Berufungsgerichtes über die Begründung, Wirkung und Aufhebung der väterlichen Gewalt beruhen auf tatsächlicher Feststellung und der Anwendung nicht revisibeln Rechtes. ...

Dem Konkursrechte gehört lediglich die Frage an, ob die Anmeldung des Vorrechtes nach § 133 Abs. 2 R.D. ausgeschlossen war. Der Revisionsangriff richtet sich auch nur gegen die Ausführung des Berufungsgerichtes über die Zulässigkeit der nachträglichen Anmeldung des Vorrechtes.

Das Berufungsgericht ist der Meinung, dem auf die Bestimmung des § 133 Abs. 2 R.D. gegründeten Einwande stehe der Umstand entgegen, daß bei der ersten Anmeldung ein Vorrecht überhaupt nicht gefordert worden, und daß es dem Liquidanten selbst mindestens dann, wenn er die Forderung unter Angabe eines neuen Rechtsgrundes anderweit anmelde, unbenommen sei, das dieser zustehende Vorrecht geltend zu machen. Nach der Feststellung, daß „damals (22. August 1894) diese Forderung in Höhe von 3585 *M* wegen des Ausfalles bei der Befriedigung aus dem Erlöse der Grundstücke festgestellt worden, und der Kläger erst geraume Zeit darauf den Betrag von 3585 *M* als mütterliches Ertheil unter Beanspruchung des Vorrechtes angemeldet habe“, nimmt das Berufungsgericht die Identität der angemeldeten Forderungen an. Daß es sich um die Anmeldung einer neuen, durch die frühere Anmeldung noch nicht absorbierten Forderung gehandelt, erscheint somit ausgeschlossen.

Der II. Civilsenat des Reichsgerichtes hat nun in einer Entscheidung vom 13. Januar 1888 (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 412), in Übereinstimmung mit v. Wilmowski (Konkursordnung Aufl. 5 S. 381), Petersen-Kleinfeller (Konkursordnung Aufl. 3 S. 431), Sarwey (Konkursordnung Aufl. 3 S. 675. 676), v. Bölderndorff (Konkursordnung Aufl. 2 Bd. 2 S. 378) u. A., die Nachholung der Anmeldung eines Vorrechtes, nachdem die ohne Vorrecht angemeldete Konkursforderung in der Tabelle als unstreitig festgestellt worden, für unzulässig erklärt. Diese Ansicht hat zwar Widerspruch erfahren (vgl. Kohler, Konkursrecht S. 558); der erkennende Senat sieht sich aber nicht veranlaßt, derselben entgegen zu treten.

Die auf die Bestimmung des § 133 Abs. 2 R.D. gestützte Begründung des Ausschlusses, der Nachholung stehe, da die Eintragung in die Tabelle „rückichtlich der festgestellten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber allen Konkursgläubigern“ und darum auch gegen den Liquidanten

gelte, die Einrede der Rechtskraft entgegen, erscheint zwar nicht bedenkenfrei. Es läßt sich dagegen einwenden, daß aus dem Gesetze nicht zu entnehmen sei, was gegen den Liquidanten festgestellt würde, daß § 132 R.D. nur bestimme, eine Forderung gelte soweit als festgestellt, als gegen sie im Prüfungstermine kein Widerspruch erhoben oder ein erhobener Widerspruch beseitigt sei, daß das Gesetz aber nirgends davon spreche, es werde auch das Nichtbestehen einer Forderung oder das Nichtzustehen eines Vorrechtes festgestellt. Wird also auch über das nicht angemeldete Vorrecht nicht eine förmliche Entscheidung getroffen, so bestimmt die Feststellung der Forderung doch auch deren Rang und damit ihr Anteilsverhältnis an der Masse. Ob gegenüber der als Aberkennung des Vorrechtes wirkenden Feststellung der Ausschluß der Nachholung unter den Gesichtspunkt der Rechtskraft zu stellen ist, mag dahingestellt bleiben.

Der § 127 R.D. schreibt als wesentlichen Inhalt der Anmeldung die Angabe des beanspruchten Vorrechtes vor; § 130 Abs. 3 gestattet nur die nachträgliche Anmeldung neuer Forderungen. Die Unterscheidung zwischen der nachträglichen Anmeldung von Forderungen und von Vorrechten enthält keine unbillige Härte, da dem Anmeldenden zugemutet werden kann, sich bis zum Prüfungstermine über die Geltendmachung eines Vorrechtes schlüssig zu machen, während die Verspätung der Anmeldung von Forderungen in der vorherigen Unkenntnis von der Eröffnung des Konkurses begründet sein kann. Der Ausschluß der Nachholung entspricht dem die Konkursordnung beherrschenden Prinzipie rascher und sicherer Durchführung. Wie in der Entscheidung des II. Civilsenates vom 13. Januar 1888 hervorgehoben ist, entspricht endlich dem Ausschlusse der Bestreitung von seiten der anderen Konkursgläubiger auch deren Schutz gegen eine weitere Steigerung der anerkannten Ansprüche durch nachträgliche Inanspruchnahme eines Vorrechtes.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 413.

Hiernach ergibt sich auch abgesehen von den Grundsätzen über Rechtskraft, daß § 133 Abs. 2 R.D. seinem Vorbilde, dem § 174 preuß. R.D., entsprechend die nachträgliche Anmeldung eines Vorrechtes ausschließt, nachdem eine ohne Vorrecht angemeldete Konkursforderung in der Tabelle als unstreitig festgestellt worden. . . .